

Stadtverwaltung Koblenz  
Ortsbezirk Kesselheim

Herbert Dott  
Fröschenpfuhl 36  
56070 Koblenz  
Tel.: 0261-802522  
0172-680 1874

Mail: [herbert.dott@web.de](mailto:herbert.dott@web.de)

03.06.2022

Betr.: **Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Koblenz-Kesselheim**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren,  
zur nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Koblenz-Kesselheim lade ich sie herzlich ein.

Datum: **Mittwoch, 22.06.2022**  
Zeit: **19.00 Uhr**  
Ort: **„Casino“ des Bürgervereins, Kaiser-Otto-Straße 60, 56070 Koblenz**

***Tagesordnung:***

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Annahme des letzten Protokolls vom 19.05.2022

TOP 3 Annahme der Tagesordnung

TOP 4 Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Koblenz.

TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion, Erstellung eines Lärmschutzgutachten, Bebauungsplan Nr.40,  
Industriegebiet Wällersheim / Kesselheim

TOP 6 Verschiedenes

TOP 7 Bürgersprechstunde

Beratungsunterlagen sende ich ihnen per Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen

**Herbert Dott**  
Ortsvorsteher





## Beschlussvorlage

### Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Koblenz

#### Beschlussentwurf:

Der Ortsbeirat Kesselheim stimmt zu:

*dem Zeitpunkt des Infratretens der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge in den Abrechnungseinheiten*

- 1. Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (12): 01.01.2021*
- 2. Kesselheim (14): 01.01.2021*
- 3. Industriegebiete Wallersheim/Kesselheim (13): 01.01.2024*

Ansprechpartner/in:

Herbert Dott

Ortsvorsteher Kesselheim@stadt.kobl  
enz.de

(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Mobil 0172 - 6801874

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

#### Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes einen zeitlichen Rahmen für die flächendeckende Einführung der wiederkehrenden Beiträge vorgegeben und die Erhebung einmaliger Beiträge in der Zukunft eingeschränkt. In Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 05.05.2020 (Übergangsbestimmungen zur Anwendung des § 10 KAG) heißt es:

„Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze einmalige Beiträge nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023

begonnen wurde. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.“

**zu 1. und 2.:**

In den Abrechnungseinheiten „Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße“ (12) und Kesselheim (14) sollen die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.2021 eingeführt werden. Alle ab diesem Zeitpunkt beginnenden Baumaßnahmen können dann nicht mehr über einmalige Straßenausbaubeiträge, sondern nur noch über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden.

**zu 3.:**

Um die beitragsfähigen Aufwendungen für die aktuell in der Umsetzung befindliche Maßnahme August-Horch-Straße in der Abrechnungseinheit „Wallerheim/Kesselheim“ (13) in Gänze rückwirkend bis 2018 generieren zu können, sollen hierfür noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zum 01.01.2024.

## Antrag der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Kesselheim zur Ortsbeiratssitzung am 22.06.2022

### Erstellung eines Lärmschutzgutachtens

Der Ortsbeirat fordert die Verwaltung auf, im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme im angrenzenden Industriegebiet ein Lärmschutzgutachten vor der Umsetzung bzw. Fortführung der Bautätigkeit durchzuführen. Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte begutachtet werden:

1. Wie intensiv ist die aktuelle Situation der Lärmemissionen für die angrenzende Wohnbebauung in Kesselheim?
2. Geht von der geplanten Maßnahme eine unzulässige Lärmbelästigung für den Ortsteil Kesselheim aus?
3. Welche zusätzlichen Maßnahmen können zur Lärmvermeidung bzw. Lärmverminderung ergriffen werden?

Begründung:

Die kesselheimer Bürgerinnen und Bürger sind aktuell bereits stark durch Emissionen des Industrie- und Gewerbegebiets belastet. Der geplanten Maßnahme stehen sie deshalb mit großer Sorge entgegen. Viele befürchten eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung durch den damit verbundenen steigenden LKW-Verkehr in der Straße „zur Bergpflege“. Laute Signale beim Rückwärtsfahren und laufende Kühlgeräte der LKW sind schon heute – besonders nachts – von der Firma Rewe bis nach Kesselheim zu hören.

Durch die Nähe des geplanten LKW-Stellplatzes zur Wohnbebauung ist eine Erhöhung des Lärmpegels und damit verbundene Beeinträchtigung der Wohnqualität und Gesundheit der Anwohner zu befürchten. Mit einem Lärmschutzgutachten könnte die aktuelle Lärmsituation festgestellt und die zusätzlichen Auswirkungen durch den geplanten Stellplatz eingeschätzt werden. Maßnahmen zur Lärmvermeidung und Lärmverminderung ließen sich aufzeigen und könnten bereits in das Baugenehmigungsverfahren Eingang finden.

Im Ergebnis würde damit Rechtssicherheit und Rechtsfrieden geschaffen. Auch ein mögliches Kostenrisiko für den Investor durch Abwehransprüche der Bürgerinnen und Bürger ließe sich vermeiden. Nicht zuletzt könnte auch der Ortsbeirat bei Bedenken der Bürgerinnen und Bürger zur Befriedung auf ein solches Gutachten verweisen.

Koblenz, den 09.06.2022

Thomas Stewin

Für die CDU-Fraktion Kesselheim